

Kirchgemeinde Eggiwil

Gebühren- und Nutzungsverordnung

25. November 2024

*Alle männlichen Bezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Gestützt auf das Gebührenreglement, erlässt der Kirchgemeinderat folgende

Gebühren- und Nutzungsverordnung.

Die Gebühren- und Nutzungsverordnung enthält die festgelegten Gebühren für Dienstleistungen und Räumlichkeiten und die Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Eggiwil.

I. Nutzungsordnung Kirchgemeinderaum und Küche

Hausordnung	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderaum und die Küche sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.</p> <p>² Ausserordentlicher Aufwand für allfällige Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten sowie der Ersatz von beschädigten Einrichtungen werden in jedem Fall gesondert nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderaum ist spätestens um 23.30 Uhr zu verlassen. Übernachtungen oder Anlässe die länger als 23.30 Uhr dauern sind nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe. Die Fenster und Türen sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten und der Lärmpegel ist entsprechend ruhig zu halten. Beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Nachbarschaft entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Da der Kirchgemeinderaum gleichzeitig Schul- und Mehrzweckraum ist und sich auf dem Schulareal befindet, gilt zu jeder Zeit absolutes Rauchverbot.</p>
Gebührenfreie Nutzung	<p>Artikel 2</p> <p>Gemäss Art. 17 Gebührenreglement sind von der Gebührenpflicht befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Übungen und nicht kommerzielle, vereinsinterne Anlässe von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Eggiwil,- Anlässe oder Unterrichtslektionen der Volksschule und des Kindergarten der Gemeinde Eggiwil,- Ratsmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde Eggiwil für private Anlässe.

II. Nutzungsordnung Kirche Eggiwil – inkl. Kirchhof und Kirchenstübli

Hausordnung	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Kirche, der Kirchhof und das Kirchenstübli sind nach der Nutzung in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen.</p> <p>² Ausserordentlicher Aufwand für allfällige Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten sowie der Ersatz von beschädigten Einrichtungen werden in jedem Fall gesondert nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Kirche und das Kirchenstübli sind spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Übernachtungen oder Anlässe die länger als 00.30 Uhr dauern sind nicht erlaubt.</p> <p>⁴ Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe. Die Fenster und Türen sind ab diesem Zeitpunkt geschlossen zu halten und der Lärmpegel ist entsprechend ruhig zu halten. Beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Nachbarschaft entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Die Infrastruktur der Kirche, des Kirchenstübli und des Kirchhofs werden so wie sie sind zur Verfügung gestellt. Umbauten, Umstellungen oder Sonderwünsche sind nicht möglich.</p> <p>⁶ Das eigenhändige oder an Dritte beauftragte Schmücken der Kirche ist nur nach Rücksprache mit einer Sigristin erlaubt. Wird die Kirche eigenhändig oder durch beauftragte Dritte geschmückt, verbleibt der Schmuck im Besitz der Mieter/Nutzer der Kirche. Wird ein Teil oder der gesamte Schmuck in der Kirche belassen, ist dies vorgängig mit einer Sigristin zu besprechen.</p> <p>⁷ Der Charakter der Räumlichkeiten und Gebäude als gottesdienstlicher Raum ist zu respektieren.</p> <p>⁸ Die dauernde Anwesenheit einer Sigristin wird nicht zwingend vorausgesetzt. Vor der ersten Nutzung ist jedoch zwingend mit einer Sigristin Kontakt aufzunehmen. Die Anwesenheitszeit der Sigristin wird in Rechnung gestellt gemäss Aufwandgebühr I.</p>
Verwendung der Kollekte	<p>Artikel 4</p> <p>Über die Verwendung der Kollekte kann der Mieter/Nutzer der Kirche selber bestimmen. Die Kirchgemeinde Eggiwil nimmt die Überweisung vor, dazu ist ein entsprechender Einzahlungsschein der Sigristin abzugeben.</p>
Gebühren Räumlichkeiten und Dienstleistungen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Zusätzlich zu den Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten kommen die Kosten für den Sigristendienst dazu. Wenn die Nutzung der Räumlichkeiten kostenlos ist, bedeutet dies nicht dass die Arbeit der Sigristinnen nicht verrechnet wird.</p>
Sigristendienst für Einheimische	<p>² Einheimische die Mitglieder der Kirchgemeinde Eggiwil sind, werden bei kirchlichen Handlungen in der Kirche Eggiwil (Taufe, Trauung, Beerdigung) die Kosten des Sigristendienst erlassen, solange sich diese im üblichen Rahmen befinden.</p>

Organisten	<p>Artikel 6 Werden von Einheimischen, welche Mitglied der Kirchgemeinde Eggwil sind, für kirchliche Handlungen in der Kirche Eggwil (Trauung und Taufe ausserhalb des ordentlichen Gottesdienstes) eine Organistin oder ein Organist beansprucht, werden diese Kosten immer verrechnet. Bei Beerdingungen ist der/die OrganistIn gratis.</p>
Kirchliche Handlungen	<p>Artikel 7 ¹ Bei kirchlichen Handlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung) ist vorgängig mit einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Eggwil Kontakt aufzunehmen. Auch wenn die kirchliche Handlung durch eine Person vorgenommen wird, welche nicht für die Kirchgemeinde Eggwil tätig ist. Es ist eine entsprechende Anmeldung mit Merkblatt auszufüllen.</p> <p>² Kirchliche Handlungen können im Rodel der Kirchgemeinde Eggwil eingetragen werden. Dazu ist zeitnah mit einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Eggwil Kontakt aufzunehmen. Die Kirchlichen Handlungen werden üblicherweise im reformiert. und auf der Website der Kirchgemeinde Eggwil publiziert. Wenn dies nicht gewünscht wird, ist dies ebenfalls mit einer Pfarrperson der Kirchgemeinde Eggwil abzusprechen.</p>
Grundformen von Beerdingungen	<p>Artikel 8 ¹ Der Tod eines nahestehenden Menschen ist ein tiefgreifender Einschnitt in Alltag und Leben der Angehörigen. Ein erster und für den weiteren Verlauf des Trauerprozesses wichtiger Schritt ist die Gestaltung der Beerdigung und Trauerfeier. In unserer Tradition sind die Beerdigung und die anschliessende Trauerfeier in der Kirche auch öffentliche Handlungen, die von einem durch Zeit und Erfahrung geprägten und bewährten Handlungsablauf geleitet werden. Das Nebeneinander von individuellem und persönlichem Abschiednehmen der Angehörigen und öffentlichem, in die Gemeinde eingebettetem Abschiednehmen, ist auf ein Gleichgewicht der manchmal auseinanderstrebenden Bedürfnisse angewiesen. Die für die Beerdigung und Trauerfeier verantwortlichen Pfarrer sind sich dieser Problematik bewusst und sind bestrebt, eine jeweils möglichst viele Bedürfnisse abdeckende Form zu finden. Weil eine Beerdigung und Trauerfeier am Schnittpunkt von privatem und öffentlichem Interesse steht, greifen wir auf Grundformen zurück, die als Gerüst für individuelle persönliche Gestaltungsmöglichkeiten dienen.</p>
Beerdigung mit anschliessender Trauerfeier in der Kirche (Sarg oder Urne)	<p>² Diese Form entspricht dem traditionellen Brauch in unserer Gegend. Nach dem Gebet bei der Aufbahrungshalle wird der Sarg bzw. die Urne in Anwesenheit der Trauergemeinde beigesetzt. Anschliessend an die Beisetzung wird zur Trauerfeier in der Kirche eingeladen.</p>
Trauerfeier in der Kirche mit späterer Beisetzung der Urne auf dem Friedhof	<p>³ Mit der Möglichkeit der Kremation muss der Zeitpunkt der Beisetzung der Urne und der Trauerfeier zeitlich nicht mehr zwingend zusammenfallen.</p>
Trauergebet am Sarg mit anschliessender Trauerfeier in der Kirche	<p>⁴ Die verstorbene Person ist zum Zeitpunkt der Trauerfeier noch nicht kremiert. Die Trauergemeinde versammelt sich bei der Aufbahrungshalle zum Trauergebet und Abschiednehmen am Sarg. Danach wird zur Trauerfeier in der Kirche eingeladen. Die Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt beigesetzt.</p>

Trauerfeier in der Kirche mit späterer Beisetzung der Urne auf dem Friedhof

⁵ Die verstorbene Person ist zum Zeitpunkt der Trauerfeier bereits kreiert. Die Trauergemeinde wird direkt in die Kirche zur Trauerfeier eingeladen. Die Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt beigesetzt. Aus organisatorischen Gründen ist die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof gleich anschliessend an die Trauerfeier nicht möglich.

Trauerfeier in der Kirche mit Beisetzung der Urne ausserhalb des Friedhof

⁶ Die Trauergemeinde wird direkt in die Kirche zur Trauerfeier eingeladen. Die Urne wird zu einem späteren Zeitpunkt auf einem privaten Grundstück oder im öffentlichen Raum ausserhalb des Friedhofs beigesetzt.

Blumenschmuck Beerdigungen

⁷ Für die Verschiebung von Blumenschmuck von der Aufbahnhalle in die Kirche ist vorgängig mit einer Sigristin Kontakt aufzunehmen. Für die Verschiebung ist die Trauerfamilie zuständig.

Urne

Artikel 9

¹ Für die Unversehrtheit der Urne vor, während und nach der Trauerfeier ist die Trauerfamilie verantwortlich.

² Der Transport der Urne vor und nach der Trauerfeier, sowie das Platzieren der Urne vorne im Chor der Kirche beim Taufstein, liegt in der Verantwortung der Trauerfamilie. Die Platzierung wird in Absprache mit der Pfarrperson vorgenommen.

³ Ein allfälliges Schmücken der Urne und ihrer Umgebung ist mit einer Sigristin abzusprechen und bleibt Sache der Trauerfamilie. Die dadurch anfallenden Kosten sind durch die Trauerfamilie zu tragen.

Kirchliche Handlungen für Personen die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Eggwil sind

Artikel 10

¹ Für Personen welche gemäss dem Gebührenreglement Art. 3 Abs. 1 bis 5 nicht als Mitglieder der Kirchgemeinde Eggwil anerkannt sind, können Trauungen und Bestattungen zum Preis einer Pauschalgebühr angeboten werden. Die Pauschalgebühr wird in Anhang II geregelt.

Pauschalgebühr

² In der Pauschalgebühr sind enthalten:

- **Kirchliche Trauungen:**
Trau- und Vorbereitungsgespräch(e) im üblichen Rahmen, Durchführung der Trauung, Benutzung des Kirchenraumes, Kirchenreservation, Sigristendienst, Orgelspiel in gottesdienstlichem Rahmen.
Die Pauschale wird nicht reduziert, wenn die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.
- **Kirchliche Bestattung:**
Gespräche mit der Trauerfamilie, Durchführung der Beerdigung und Trauerfeier, Benutzung des Kirchenraumes mit ortsüblichem Blumenschmuck im Chorbereich, Sigristendienst, Orgelspiel in gottesdienstlichem Rahmen.
Findet die kirchliche Trauerfeier auf dem Friedhof statt und werden keine kirchlichen Räumlichkeiten genutzt, reduziert sich die Pauschale um die Hälfte.

Spesen

⁴ Zusätzlich zur Pauschale werden Fahrspesen für Fahrten ausserhalb des oberen Emmentals und auf Wunsch weitergehende musikalische Begeitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Kirchliche Handlungen
ausserhalb Eggiwil

- ⁵ Kirchliche Handlungen ausserhalb Eggiwil können durch Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Eggiwi durchgeführt werden, wenn
- a der Ort innerhalb einer Stunde per Auto ab Eggiwil erreichbar ist
oder
 - b wenn die Pfarrperson dies freiwillig und aus privatem Engagement anbietet.

Die Gebühren- und Nutzungsverordnung mit den Anhängen I und II wurde vom Kirchgemeinderat Eggiwil an seiner Sitzung vom 25. November 2024 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und hebt alle entgegensprechende Bestimmungen und Erlasse auf.

KIRCHGEMEINDE EGGIWIL



Andreas Blaser
Kirchgemeindepäsident



Annelie Wüthrich
Sekretärin

Anhang I

Benützungsgebühren Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Eggwil - Pauschalgebühren

Kirche Eggwil

Öffentliche Veranstaltungen Einheimischer

Ohne Eintritt	CHF	0.00
Mit Eintritt	CHF	100.00

Öffentliche Veranstaltungen Auswärtige

Ohne Eintritt	CHF	80.00
Mit Eintritt	CHF	150.00

Nicht öffentliche Veranstaltungen / Private Anlässe Einheimischer

Ohne Eintritt	CHF	0.00
Mit Eintritt	CHF	200.00

Nicht öffentliche Veranstaltungen / Private Anlässe Auswärtige

Ohne Eintritt	CHF	160.00
Mit Eintritt	CHF	300.00

Bei der Benützung der Kirche kommen die Aufwände für den Sigristendienst dazu gem. Bestimmungen in dieser Verordnung und dem Gebührenreglement.

Kirchgemeinderaum Eggwil

Veranstaltungen Einheimischer

Private Anlässe	CHF	100.00/d
pro weiterer Tag	CHF	50.00/d
Kommerzielle Anlässe	CHF	150.00/d
pro weiterer Tag	CHF	75.00/d
Nicht kommerzielle Anlässe durch Vereine	CHF	0.00

Veranstaltungen Auswärtige

Private Anlässe	CHF	200.00/d
pro weiterer Tag	CHF	100.00/d
Kommerzielle Anlässe	CHF	300.00/d
pro weiterer Tag	CHF	150.00/d
Nicht kommerzielle Anlässe durch Vereine	CHF	200.00/d
pro weiterer Tag	CHF	100.00/d

Dauermieter (Auswärtige + Einheimische zu kommerziellen Zwecken)

Nutzung 1x/Woche pro Quartal	CHF	50.00
Nutzung 1x/Woche pro Semester	CHF	100.00
Nutzung 1x/Woche pro Jahr	CHF	200.00

Küchennutzung für private + nicht kommerzielle Anlässe

bei Einheimischen wie Auswärtigen	CHF	50.00/d
pro weiterer Tag	CHF	25.00/d

Küchennutzung für kommerzielle Anlässe + Gastronomie

bei Einheimischen wie Auswärtigen	CHF	150.00/d
pro weiterer Tag	CHF	75.00/d

Dauermieter Küche für private + nicht kommerzielle Anlässe

Nutzung 1x/Woche pro Jahr	CHF	120.00
---------------------------	-----	--------

Effektiv anfallende Spesen werden verrechnet.

Anhang II

Aufwandgebühren für Dienstleistungen der Kirchgemeinde Eggwil

Aufwandgebühren

Aufwandgebühr I pro Stunde	CHF	40.00
Aufwandgebühr II pro Stunde	CHF	80.00
Aufwandgebühr III pro Einsatz	CHF	220.00
Aufwandgebühr IV pro Stunde	CHF	150.00

Pauschalgebühren

Kirchliche Trauung für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Eggwil	CHF	750.00
Kirchliche Bestattung für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Eggwil	CHF	750.00
Trauerfeier auf dem Friedhof ohne Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten für Nichtmitglieder der Kirchgemeinde Eggwil	CHF	500.00

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr I Sigristendienst

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr II
Nachschlagen im Gemeindearchiv /Plänen / Registern,
Erstellen von Abschriften,
Abfassen von Gesuchen,
Ausfüllen von Formularen
Sekretariatsarbeiten

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr III Orgeldienst

Tätigkeiten nach Aufwandgebühr IV
Pfarrdienstliche Tätigkeiten wie
Trauungen, Bestattung/Trauerfeier, Taufen,
Kirchlicher Unterricht von Kindern,
Ausserordentliche und spezifische Seelsorge

Effektiv anfallende Spesen werden verrechnet.